

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieser Erziehungsauftrag gilt nur für die unten aufgeführte Kinoveranstaltung und ist nicht auf Dritte übertragbar!

Personensorgeberechtigte/r (in der Regel die Eltern / ein Elternteil)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

An diesem Abend telefonisch erreichbar unter

Meine Tochter / mein Sohn

Name

Vorname

Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)

wird beim Besuch des Films

Filmtitel

FSK

am (Datum)

um (Uhrzeit)

von unten genannter erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1, Abs. 1, Nr. 4 JuSchG begleitet. Diese Erlaubnis gilt bis längstens

Uhrzeit

Die erziehungsbeauftragte Person trägt dafür Sorge, dass bis zum Ablauf dieser Zeit mein Kind wieder zu Hause ist.

Volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte

Name

Vorname

Geburtstag (Tag, Monat, Jahr)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen auf der nächsten Seite **gelesen** und **verstanden**.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsbeauftragte

Unterschrift Kind / Jugendlicher

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Personen

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich

- Kinder unter 14 Jahre bis max. 20 Uhr
- Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahre bis max. 22 Uhr
- Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre bis max. 24 Uhr alleine im Kino aufhalten.

Mit der nachfolgenden Erziehungsbeauftragung können die Eltern somit dem Kind/Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt im Kino nach diesen zeitlichen Begrenzungen ermöglichen.

Definitionen

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

Erziehungsbeauftragte

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Wichtige Informationen für Eltern und Erziehungsbeauftragte

1. Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
2. Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
3. Stellen Sie beim Besuch abendlicher Kino-Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.
4. Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
5. Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß:
Rauch- und Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltenen Getränke (auch keine branntweinhaltige Mixgetränke) unter 18 Jahren.

Wichtige Informationen zum Erziehungsauftrag

- Der Erziehungsauftrag erlangt seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Erziehungsberechtigten!
- Das Formular muss vom Jugendlichen an der Kinokasse bzw. Kontrolle abgegeben werden.
- Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in dem Kinosaal aufhalten.

Achtung

Bei einem Kinobesuch ist jedoch darauf zu achten, dass die Altersfreigaben der Filme auch in Begleitung durch einer erziehungsbeauftragten Person ausnahmslos gültig bleiben!